



CAD - Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands
Asbachstr. 10a | 99423 Weimar

CAD – Cannabis Anbauvereinigungen
Deutschlands
Asbachstr.. 10a
99423 Weimar
vorstand@cannabis-verband.org

Abgeordnete/ Minister*innen der Parteien
SPD, FDP und Grünen
im Bundestag

Weimar, 30. April 2024

Stellungnahme zur geplanten Gesetzesänderung des Konsumcannabisgesetzes

Sehr geehrte Abgeordnete,

Der Verband der Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Anbauvereinigungen gegen kommerzielle Interessen zu schützen und kommerzielle Großflächen zu untersagen. Mit großer Sorge betrachten wir jedoch die Umsetzung der geplanten Änderungen des KCanG hinsichtlich der Anbauvereinigungen. Die neuen Vorgaben bedrohen unsere Fähigkeit, im Sinne der Gesundheits- und Jugendprävention sowie der Bekämpfung des Schwarzmarktes effektiv zu agieren.

Verbot der Untervermietung an andere Anbauvereinigungen (§12 Abs. 1 S. 1 Nr. 7)

Die vorgeschlagene Änderung, welche die Untervermietung von Anbauflächen an andere Vereinigungen verbietet, würde erhebliche Einschränkungen für unsere Mitglieder bedeuten:

- **Ressourceneffizienz:** Die gemeinsame Nutzung von Anbauflächen in urbanen sowie dicht besiedelten Gebieten ermöglicht eine effizientere Ressourcennutzung, reduziert Kosten und fördert nachhaltige Anbaupraktiken. Angesichts der Seltenheit geeigneter Gewerbeimmobilien unter 200m², die zudem die Abstandsregelungen einhalten, wird diese Einschränkung besonders problematisch.
- **Unterstützung kleinerer Vereinigungen:** Das Verbot der Untervermietung würde kleinere Vereinigungen benachteiligen, die möglicherweise keinen Zugang zu geeigneten oder erschwinglichen Anbauflächen haben.
- **Gefährdung der Entwicklung:** Dieses Verbot könnte daher die Entwicklung nachhaltiger und wirtschaftlich lebensfähiger (nicht-kommerzieller!) Vereine gefährden.

Vorschlag zur Streichung (§12 Abs. 1 S. 1 Nr. 7): Wir empfehlen, diesen Änderungspunkt zu streichen, um die Entwicklung nachhaltiger und wirtschaftlich lebensfähiger Vereinigungen nicht zu gefährden.

Mögliche Erlaubnisversagung bei in Verbund stehenden Anbauflächen (§12 Abs. 3)

Diese Änderung beabsichtigt, Großbauflächen und kommerzielle Anbieter einzuschränken, überträgt jedoch den Erlaubnisvorbehalt auf die Länder, wodurch jede gemeinsame Nutzung von Gebäuden potenziell zur Versagung führen kann.

- **Beschränkung der verfügbaren Gewerbeflächen:** In vielen urbanen Gebieten befinden sich verfügbare Gewerbeflächen oft innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes unter einem Eigentümer. Das Verbot der Nutzung solcher Räumlichkeiten für mehrere Anbauvereinigungen schränkt die praktisch verfügbaren Optionen erheblich ein, ohne dass notwendigerweise kommerzielle Ausnutzungsinteressen oder Großbauprojekte vorliegen.
- **Unnötige wirtschaftliche Härten:** Die Regelung kann zu unnötigen wirtschaftlichen Belastungen für Anbauvereinigungen führen, da sie gezwungen wären, isolierte Anbauflächen zu suchen, die möglicherweise teurer und weniger zugänglich sind. Dies würde insbesondere kleinere und weniger finanzkräftige Vereinigungen treffen, die nicht die Mittel haben, separate Anbauflächen zu finanzieren.

Alternativer Formulierungsvorschlag (§12 Abs.3)

Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn 2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung

*a) in einem baulichen Verbund mit **mehr als 25** Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder*

b) ~~sich in unmittelbarer räumlicher Nähe von Anbauflächen und Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.~~

Keine Übertragung von mehr als einer Tätigkeit an entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder (§ 17 Abs. 1 S. 4)

Die Änderung sollte darauf abzielen Paketanbieter und gewerbliche Dienstleister für Anbauvereinigungen einzuschränken. Die angedachte Formulierung sorgt jedoch für unverhältnismäßige Einschränkungen des ordentlichen Betriebes von Anbauvereinigungen und schießt weit über das Ziel hinaus.

- **Handlungsfähigkeit beschränkt:** Die vorgesehenen Änderungen würden starke personelle Einschränkung für alle Anbauvereinigungen statt nur für kommerzielle Unternehmungen bedeuten. Wir empfehlen, die Formulierung entsprechend anzupassen, um die Flexibilität zu erhöhen.
- **Wirtschaftliche Ineffizienz:** Die Einschränkung verhindert, dass Anbauvereinigungen wirtschaftliche Synergien nutzen, die durch die Beauftragung desselben Dienstleisters mit verschiedenen Aufgaben entstehen könnten. **Zum Beispiel könnte ein externes Steuerbüro, das sowohl in der Finanzbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung als auch in der Erstellung des Jahresabschlusses kompetent ist, nicht für alle diese Dienste gleichzeitig engagiert werden.** Dies zwingt Vereinigungen, mehrere Anbieter für unterschiedliche Aufgaben zu engagieren, was die Verwaltungskosten und den Koordinationsaufwand erhöht, und eine kompetente und Ordnungsgemäße und rechtlich einwandfreie Geschäftsführung unmöglich macht.
- **Zusammenfassend:** Diese Änderung würde nicht nur praktische und finanzielle Belastungen für Anbauvereinigungen darstellen, sondern auch die Flexibilität und Effizienz des betrieblichen Managements untergraben. Die Regelung scheint weit über das Ziel hinauszuschießen, gewerbliche Interessen einzuschränken, und wird stattdessen die **operationale Kapazität von Anbauvereinigungen ernsthaft behindern.**

Alternativer Formulierungsvorschlag (§ 17 Absatz 1 Satz 4)

Dabei dürfen Anbauvereinigungen denselben entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied nur mit mehreren nicht direkt anbau- oder weitergabebeteiligten Tätigkeiten beauftragen, wenn diese Tätigkeiten ausschließlich in einem Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige verortet und transparent dokumentiert werden. (Um die Unabhängigkeit und Nicht-Kommerzialisierung des Anbaus zu gewährleisten.)

Änderung - Statt jährlicher Kontrolle Anlassbezogene + "regelmäßige" Kontrollen (§27 Abs. 1 S. 2)

Wir lehnen die unpräzise Definition von 'regelmäßigen' Kontrollen ab, da diese zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen könnte.

- **Unpräzise Definition:** Der unpräzise Begriff 'regelmäßig' ermöglicht es den Behörden, die Frequenz der Kontrollen nach eigenem Ermessen zu bestimmen, was zu einer erhöhten Unsicherheit und einem potenziell massiven Mehraufwand für Anbauvereinigungen führt.
- **Ressourcen ineffizient:** Anbauvereinigungen sind nicht-gewerblich und haben begrenzte Ressourcen, was sie besonders anfällig für die Belastungen durch häufige und unvorhersehbare Kontrollen macht.
- **Flickenteppich-Lösung möglich:** Diese Regelung könnte zu einem inkonsistenten Kontrollregime führen, das je nach Bundesland variiert und die ursprüngliche Absicht der Regelung, den Kontrollaufwand zu minimieren, konterkariert.

Alternativer Formulierungsvorschlag (§ 27 Absatz 1 Satz 2)

Die Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung ~~regelmäßig~~ maximal einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.

Abschließend empfehlen wir, keine weiteren unangemessenen Restriktionen einzuführen und stattdessen die Flexibilität und Rechtssicherheit für Anbauvereinigungen zu erhöhen, um eine effektive, sichere und nachhaltige Cannabisversorgung zu gewährleisten. Vielmehr werden mittels der vorgeschlagenen Änderungen vor allem nicht kommerziell arbeitende Anbauvereinigungen maßgeblich beeinträchtigt sowie mehr als ohnehin schon an der Realisierung des von der Bundesregierung definierten Zieles, der konsumierenden Bevölkerung einen Zugang, zu geprüften und ohne Beimengungen versehenen, Cannabis zu gewähren gehindert.

Mit freundlichen Grüßen,

Peer Bollmeyer
Vorstand

Jana Halbreiter
Vorstand

Seyhun Savas
Vorstand